

Fall 16:

B ist Geschäftsführer der Fa. W und bestellt für ein Bauvorhaben dieser Firma in O./Italien Dachplatten mit Zubehör bei K per Auftrag. Einige Tage später übersendet K an B eine Auftragbestätigung, aus welcher sich folgende Vereinbarungen ergeben:

(1) „Lieferung frei Bau, Bauvorhaben O.“

(2) „Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt [*grundsätzlich*] mit einem LKW, ... . Der Transport erfolgt vom Werk Alzenau (...) [nach] Mailand, von dort aus wird das Material direkt von Mailand – O. mit einem entsprechenden LKW geliefert.

Lieferung der *H-Deckenplatten für das Erdgeschoss* ist in der 18. Kalenderwoche. Die Lieferung erfolgt bis zur Baustelle, ohne Abladen.“

(3) „Zahlungen und Abrechnungen (...)“

100 % bei der Anlieferung von *H-Deckenplatten*, ... .

(4) Erfüllungsort ist Emmering, er wird der Gerichtsstand München vereinbart, vorausgesetzt, dass es vom Gesetz zulässig ist.“

B erhält diese Auftragsbestätigung. Er ändert den Auftrag anschließend und erhält in der Folge eine bezüglich der o.g. Vereinbarungen identische Auftragsbestätigung. Vereinbarungsgemäß werden die bestellten Waren ausgeliefert. B bzw. die Fa. W zahlt allerdings nicht den vereinbarten Kaufpreis. Deshalb erhebt K Klage vor dem LG München gegen B bzw. die Fa. W. auf Zahlung des Kaufpreises. Die Beklagten beantragen hingegen, die Klage mangels internationaler Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abzuweisen.

Zu Recht?